

**Satzung  
zur Änderung  
der Diplomprüfungsordnung  
für den Studiengang Architektur  
der Fachhochschule Köln**

**vom  
25. August 2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch das Gesundheitsfachhochschulgesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Fachhochschule Köln folgende Satzung beschlossen:

## **Art. 1**

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Architektur an der Fachhochschule Köln vom 01.08.1996 (GABl. NW. II 1997 S. 324) wird wie folgt geändert:

Nach **§ 17** wird folgender **§ 17 a** eingefügt:

### **„§ 17a Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren**

- (1) Klausurarbeiten können ganz oder teilweise auch in der Form des Antwortwahlverfahrens durchgeführt werden. Hierbei haben die Studierenden unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen. Das Antwortwahlverfahren kommt in dazu geeigneten Fachprüfungen auf Antrag der Prüfenden und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anwendung.
- (2) Die Prüfungsfragen müssen auf die mit dem betreffenden Fach zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.
- (3) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) erfolgt durch die Prüfenden. Dabei ist auch schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden.
- (4) Die Bewertung der schriftlichen Arbeit hat folgende Angaben zu enthalten:
  1. Die Zahl der gestellten und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsfragen,
  2. die erforderliche Mindestzahl zutreffend zu beantwortender Prüfungsfragen (Bestehensgrenze),
  3. im Falle des Bestehens die Prozentzahl, um die die Anzahl der zutreffend beantworteten Fragen die Mindestanforderungen übersteigt,
  4. die vom Studenten oder von der Studentin erzielte Note.
- (5) Die Prüfenden haben bei der Auswertung der Prüfungsleistungen aller Studierenden darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist die verminderte Aufgabenzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken.
- (6) Mit elektronischen Hilfen durchgeführte Prüfungen werden wie schriftliche Prüfungen behandelt.“

**§ 16** Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert: „Für die Fachprüfungen ist mindestens ein Prüfungstermin in jedem Semester anzusetzen.“

## **Art. 2**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum Sommersemester 2010 in Kraft. Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Architektur vom 05.05.2010 und vom 07.07.2010 und nach rechtlicher Überprüfung durch das Präsidium am 21. 07. 2010.

Köln, den 25. August 2010

Der Präsident  
der Fachhochschule Köln  
In Vertretung

(Prof. Dr.-Ing. K. Becker)  
Vizepräsident II